

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

1. Jahrgang

Schorfheide, den 13. März

Nummer 03/2004

INHALT DES AMTLICHEN TEILS

Öffentliche Bekanntmachungen

Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Vertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Schorfheide

Seite 1 - 2

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung „Döllner Heide“

Seite 2

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Schönebeck (Schorfheide)

Seite 2

Sonstige amtliche Mitteilungen

Information des Bauamtes über die Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen für den Innenausbau des Mühlengebäudes im OT Finowfurt

Seite 3

Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

Seite 3

Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 25.02.2004

Seite 3 - 4

Amtliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Seite 4

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Vertretungen und der Ausschüsse der Gemeinde Schorfheide

Auf der Grundlage der § 5, § 37 Abs. 4 und 5 und § 54c der Gemeindeordnung (GO) für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. Teil I S. 294), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 25.02.2004 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse und die durch die Gemeindevertretung berufenen sachkundigen Einwohner, für die Ortsbürgermeister und Mitglieder der Ortsbeiräte der Gemeinde Schorfheide.
- (2) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte, den sachkundigen Einwohnern sowie den Ortsbürgermeistern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Hiermit werden der mit dem Ehrenamt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungs- aufwand, Fahrkosten innerhalb des Landkreises Barnim, Fern- sprechgebühren, Kosten für Verzehr sowie Fachliteratur. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten. Daneben erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Gemeindevertretern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 Euro gezahlt.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten 15,00 Euro Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

1. Ortsteil Altenhof	110,00 Euro
2. Ortsteil Böhmerheide	80,00 Euro
3. Ortsteil Eichhorst	110,00 Euro
4. Ortsteil Finowfurt	290,00 Euro
5. Ortsteil Groß Schönebeck	220,00 Euro
6. Ortsteil Klandorf	80,00 Euro
7. Ortsteil Lichterfelde	220,00 Euro
8. Ortsteil Schluff	80,00 Euro
9. Ortsteil Werbellin	80,00 Euro

- (4) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 Euro gezahlt.
- (5) Zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigungen erhalten:
 1. der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Höhe von 220,00 Euro.
 2. die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 60,00 Euro.Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Nummern 1 und 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an den Gemeindevertreter-sitzungen und den Ausschusssitzungen, sofern sie Mitglied des Ausschusses sind, für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 Euro.
- (2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen, in denen sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 Euro.
- (3) Die Ortsbürgermeister und die Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,00 Euro.

§ 4 Zahlungsbestimmungen

Die Zahlungen werden für den laufenden Monat nachträglich, bis zum 10. des darauffolgenden Monats vorgenommen. Die Zahlung beginnt mit Inkrafttreten dieser Satzung. Wird ein Mandat für mehr als 2 Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen. Für die Zeit bis zur Einstellung der Zahlung wird die Aufwandsentschädigung für jeden Monat halbiert.

§ 5 Verdienstaussfall

Der Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten. Der entgangene Arbeitsverdienst wird auf Antrag und nur gegen Nachweis gesondert erstattet. Der Verdienstaussfall ist monatlich auf 15 Stunden zu begrenzen. Es wird höchstens ein Stundensatz von 13 Euro gewährt. Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen.

§ 6 Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Für Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse ist die Reisekostenstufe vorzusehen, die der Beamte nach der Besoldungsgruppe A 10 erhalten würde.

- (2) Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die der Bürgermeister angeordnet oder genehmigt hat.

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01.11.2003 in Kraft und ist gültig bis zum 31.12.2004.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung treten die Entschädigungssatzungen der Gemeinden Finowfurt und Groß Schönebeck (Schorfheide) außer Kraft.

Schorfheide, den 26.02.04

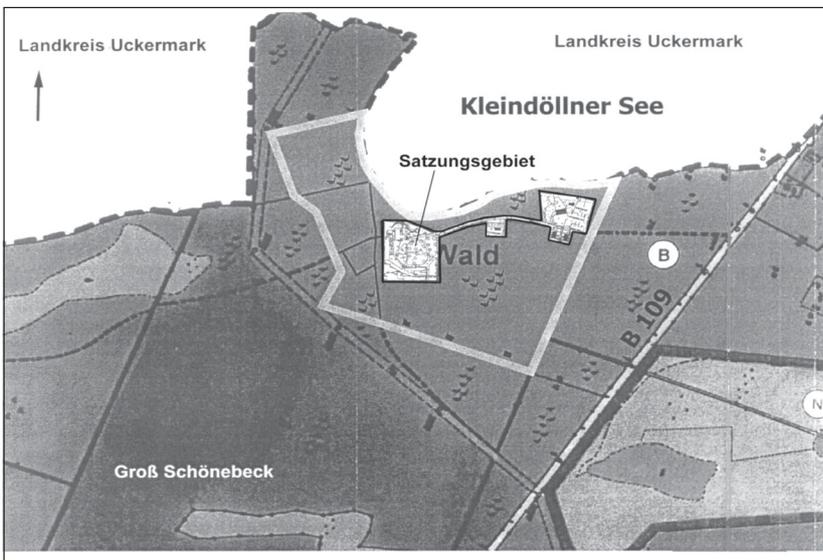
Uwe Schoknecht
Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Außenbereichssatzung „Döllner Heide“

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in der Sitzung am 25.02.2004 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der Außenbereichssatzung „Döllner Heide“ (ehemalige Funkerschule) liegt mit Begründung
vom 23.03.2004 bis einschließlich 22.04.2004
zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten

Montag - Donnerstag 08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr,
Dienstag 08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr sowie
Freitag 08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr



im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Hauptstraße 118 im Zimmer 11 öffentlich aus. Während dieser Frist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder während der Sprechzeiten (Dienstag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr, Donnerstag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr, sowie Freitag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr) zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schorfheide, 27.02.2004

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Öffentliche Auslegung des Entwurfes der dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Schönebeck (Schorfheide)

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide in der Sitzung am 25.02.2004 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der dritten Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Groß Schönebeck (Schorfheide) (im Bereich der ehemaligen Funkerschule) liegt mit Erläuterungen
vom 23.03.2004 bis einschließlich 22.04.2004
zu jedermanns Einsicht während der folgenden Zeiten

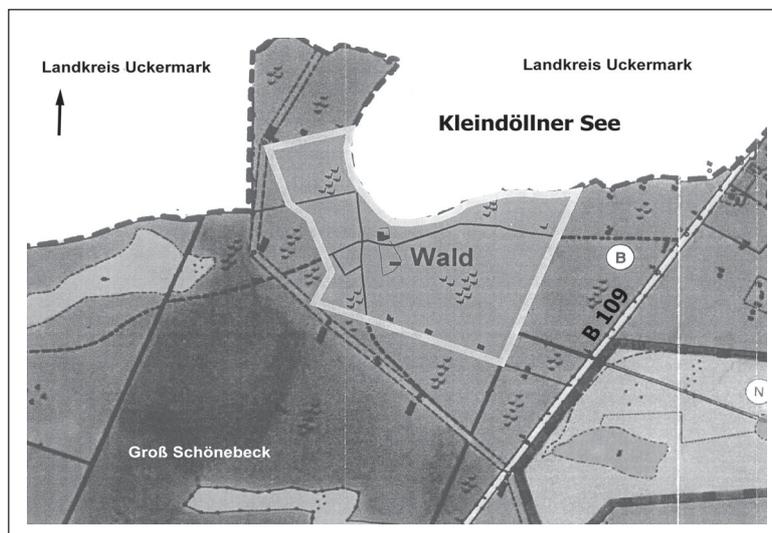
Montag - Donnerstag 08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr,
Dienstag 08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr
sowie
Freitag 08⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr

im Bauamt der Gemeinde Schorfheide in 16244 Schorfheide, Ortsteil Finowfurt, Hauptstraße 118 im Zimmer 11 öffentlich aus.

Während dieser Frist können von jedermann Hinweise und Anregungen schriftlich oder während der Sprechzeiten (Dienstag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 18⁰⁰ Uhr, Donnerstag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr und 13⁰⁰ - 16⁰⁰ Uhr, sowie Freitag 09⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr) zur Niederschrift vorgebracht werden.

Schorfheide, 27.02.2004

Uwe Schoknecht
Uwe Schoknecht
Bürgermeister



SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Information des Bauamtes

Die Ausgabe der Ausschreibungsunterlagen für den Innenausbau des Mühlengebäudes im OT Finowfurt erfolgt ab dem 4.03.2004 bei der Finower Planungsgesellschaft, Altenhofer Straße 13a 16227 Eberswalde

Tel. 03334/306312 (Frau Ledig)

Für folgende Gewerke findet die Submission am 22.03.2004

statt: Los 7	Estricharbeiten
Los 8	Trockenbauarbeiten
Los 9	Fliesenarbeiten
Los 10	Innentüren
Los 11.1	Malerarbeiten
Los 11.2	Bodenbelagsarbeiten
Los 12	Heizung
Los 13	Sanitär/Lüftung
Los 14	Elektro
Los 16	Meldeanlagen
Los 18	Schlosserarbeiten
Los 20	Kommunikationsanlage

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Krüger, Bauamt Schorfheide (Tel. 03335/453423) zur Verfügung.

Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide

Die Gemeinde Schorfheide weist in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form auf folgende Veröffentlichung hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 14/2003 vom 03. Dezember die Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.



Uwe Schoknecht
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Schorfheide vom 25. 02. 2004 - öffentlicher Teil der Sitzung -

Beschlussvorlage Nr. 42

Seniorenbeirat der Gemeinde Schorfheide

Beschluss: Die Gemeindevertretung bestätigt die Richtlinien des Seniorenbeirates der Gemeinde Schorfheide und die Mitgliedschaft der vorgeschlagenen 12 Mitglieder:

-Frau Grassow	Volkssolidarität Finowfurt
-Herr Schmidt	Seniorenchor OT Finowfurt
-Frau Thiele	Seniorentreff e.V. OT Lichterfelde
-Frau Rieck	Beamtenbund
-Herr Baaske	Evangelische Kirchengemeinde Schorfheide
- Frau Kessel	Volkssolidarität Ortsgruppe Eichhorst-Werbellin
-Frau Happel	Volkssolidarität Ortsgruppe Eichhorst-Werbellin
-Frau Helbig	Vorsitzende des Seniorenbeirates / Volkssolidarität Ortsgruppe Eichhorst-Werbellin
-Herr Roggow	Mitglied Kreisseniorenbeirat
-Frau Lormis	Ortsverein AWO OT Groß Schönebeck
-Frau Schoen	OT Böhmerheide
-Frau Lübcke	Volkssolidarität Ortsgruppe Altenhof.

Der Beschluss Nr. GV-39/3/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. 43

Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Schönebeck (Schorfheide)

Beschluss über die 3. Änderung und die Offenlage

Beschluss:

1. Auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung von Groß Schönebeck BV-2003-30 vom 16.04.2003

beschließt die Gemeindevertretung den wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Groß Schönebeck (Schorfheide) im Parallelverfahren mit der Aufstellung der Außenbereichssatzung für den Bereich der ehemaligen Funkerschule zu ändern. Die Grundzüge des Flächennutzungsplanes werden durch diese Änderung nicht berührt. Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

2. Auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 Satz 1 wird verzichtet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Bürger im Zuge der Offenlage des Vorentwurfes vom 08.05. bis 10.06.2003 ausreichend Gelegenheit hatten, sich über die Ziele der Änderung zu unterrichten und an der Erörterung teilzunehmen.
3. Die Entwürfe des geänderten Flächennutzungsplanes und der Erläuterung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
4. Die Entwürfe des geänderten Flächennutzungsplanes und der Erläuterung sind nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen, die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 BauGB zu beteiligen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des geänderten Planentwurfes ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss Nr. GV-40/3/04 wurde einstimmig, mit einem Ausschließungsgrund nach § 28 GO, gefasst.

Beschlussvorlage Nr. 44

Außenbereichssatzung „Döllner Heide“

Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf und Beschluss über den Entwurf und die Offenlage

Beschluss:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes der Außenbereichssatzung „Döllner Heide“ und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 geprüft. Anregungen von Bürgern sind nicht eingegangen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, gemäß § 3 Absatz 2 von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten. Die nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken sind dem Antrag auf Genehmigung des Planes an die höhere Verwaltungsbehörde mit einer Stellungnahme der Gemeinde beizufügen.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die Änderung des Vorentwurfes der Außenbereichssatzung entsprechend Abwägungsergebnis. Der Entwurf der Außenbereichssatzung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die Entwürfe der Außenbereichssatzung und der Erläuterung sind nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 13 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen, die berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Nr. 3 BauGB zu beteiligen.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes der Außenbereichssatzung ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Satzungsentwurf mit Erläuterung während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Beschluss Nr. GV-41/3/04 wurde einstimmig, mit einem Ausschließungsgrund nach § 28 GO, gefasst.

Beschlussvorlage Nr. 23

Entschädigungssatzung

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Entschädigungssatzung für die ehrenamtlichen Mitglieder der kommunalen Vertretungen und der Ausschüsse der Gemeinde Schorfheide.

Der Beschluss Nr. GV-42/3/04 wurde mehrheitlich gefasst.

Beschlussvorlage Nr. 47

Aufwandsentschädigung Schiedspersonen

Beschluss: Die Schiedspersonen der Gemeinde Schorfheide erhalten eine Pauschale für Aufwendungen in Höhe von 200 Euro jährlich. Die Zahlung erfolgt je zur Hälfte zum 30.06. und 30.11. im laufenden Jahr. Fahrkosten innerhalb der Gemeinde sind damit abgegolten. Reisekosten außerhalb der Gemeinde werden erstattet. Gewährt wird die Reisekostenstufe, die ein Beamter mit der Besoldung A 10 erhalten würde.

Der Beschluss Nr. GV-43/3/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. 46

Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2004 mit Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die in der Anlage beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 mit Haushaltsplan und Haushaltssicherungskonzept. Bei 2 Haushaltsstellen sind die Beträge jeweils um 75.000 € zu erhöhen. Der Beschluss Nr. GV-44/3/04 wurde mehrheitlich gefasst.

Beschlussvorlage Nr. 52

Besetzung des Aufsichtsrates der Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft mbH des Landkreises Barnim (WITO GmbH)

Beschluss: Der Bürgermeister der Stadt Eberswalde, Herr Reinhard Schulz, soll in der laufenden Wahlperiode die Gesellschafter Gemeinde Schorfheide, Stadt Eberswalde, Stadt Joachimsthal, Amt Britz-Chorin und Amt Joachimsthal als Aufsichtsratsmitglied vertreten. Der Bürgermeister der Gemeinde Schorfheide, Herr Schoknecht, und der Vorsitzende der Gemeindevertretung, Herr Bester, werden berechtigt, eine entsprechende Vereinbarung mit den genannten Mitgesellschaftern abzuschließen und dies gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

Der Beschluss Nr. GV-45/3/04 wurde mehrheitlich gefasst

Beschlussvorlage Nr. 55

Vorstand Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“

Beschluss: Die Gemeindevertretung schlägt vor, dass Frau Gudrun Pieper, wohnhaft in der Gemeinde Schorfheide, OT Klandorf, Dorfstraße 32, im Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“ mitarbeitet.

Der Beschluss Nr. GV-46/3/04 wurde mehrheitlich gefasst.

Beschlussvorlage Nr. 57

Vertretung der Gemeinde Schorfheide in der Mitgliederversammlung der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Region Heidekrautbahn“

Beschluss: Die Gemeinde Schorfheide wird in den Mitgliederversammlungen der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Region Heidekrautbahn“ vertreten durch:

1. den Bürgermeister der Gemeinde, Herrn Schoknecht,
2. den Ortsbürgermeister des Ortsteils Böhmerheide, Herrn Post,
3. den Ortsbürgermeister des Ortsteils Groß Schönebeck, Herrn Gläsel,
4. den Ortsbürgermeister des Ortsteils Klandorf, Herrn Wolf und
5. den Ortsbürgermeister des Ortsteils Schlufft, Herrn Dr. Gerhardt.

Im Falle der Verhinderung der genannten Mitglieder werden sie vertreten durch:

1. die Vertreterin im Amt, Frau Braun,
2. den stellvertretenden Ortsbürgermeister, Herrn Liefke,
3. den stellvertretenden Ortsbürgermeister, Herrn Schulz,
4. den stellvertretenden Ortsbürgermeister, Herrn Gericke und
5. den stellvertretenden Ortsbürgermeister, Herrn Hauswald.

Der Beschluss Nr. GV-47/3/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. 53

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Novellierung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg

Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt die Unterzeichnung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Landkreis Barnim und der Gemeinde Schorfheide zur Übertragung von Aufgaben an den Leistungserbringer durch den Leistungsverpflichteten.

Der Beschluss Nr. GV-48/3/04 wurde einstimmig gefasst.

- nichtöffentlicher Teil der Sitzung -

Beschlussvorlage Nr. 48

Verkauf einer Fläche im OT Werbellin

Beschluss: Die Gemeinde verkauft das Flurstück 24 in der Flur 1 der Gemarkung Werbellin (Größe 1.380 m²). Die beim Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten sind vom Erwerber zu tragen. In den Kaufvertrag ist eine Wertabschöpfungsklausel über fünfzehn Jahre für den Fall der Weiterveräußerung und der Nutzungsartänderung einzuarbeiten. Weiterhin ist vertraglich zu sichern, dass die jetzige Nutzung eines Teiles der Fläche für mindestens zehn Jahre weitergeführt werden kann.

Der Beschluss Nr. GV-49/3/04 wurde mehrheitlich gefasst.

Beschlussvorlage Nr. 49

Verkauf einer Fläche im OT Finowfurt

Beschluss: Die Gemeinde verkauft das Flurstück 741 in der Flur 10 der Gemarkung Finowfurt (Größe 47 m²). Die beim Abschluss des Vertrages anfallenden Kosten sind von den Erwerbenden zu tragen, ebenso die Kosten der Vermessung und katasteramtlichen Fortführung. In den

Kaufvertrag ist eine Wertabschöpfungsklausel einzuarbeiten.

Der Beschluss Nr. GV-50/3/04 wurde einstimmig gefasst.

Beschlussvorlage Nr. 56

Kauf eines Flurstückes im OT Lichterfelde

Beschluss: Die Gemeinde kauft das Flurstück 15, der Flur 8, der Gemarkung Lichterfelde. Bestehende Verträge sind zu übernehmen. Die beim Abschluss des Kaufvertrages anfallenden Kosten sind von der Gemeinde zu tragen.

Der Beschluss Nr. GV-51/3/04 wurde mehrheitlich, mit einem Ausschlussgrund nach § 28 GO, gefasst.


Schoknecht
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Mit dem Auftreten der klassischen Geflügelpest in Asien und Amerika besteht auch eine akute Gefahr für alle Geflügelhalter in Europa. Deshalb hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft am 05.02.2004 eine Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der klassischen Geflügelpest erlassen.

Demnach haben alle Halter von Enten, Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Wachteln und Tauben dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Barnim, Heegermühler Straße 75, 16225 Eberswalde, folgende Informationen unverzüglich und schriftlich anzuzeigen (falls nicht bereits erfolgt):

- Anschrift des Geflügelhalters und Anzahl der im Jahresdurchschnitt gehaltenen Tiere
- Nutzungsart des Geflügels und Standort

Die Meldung für Hühner und Rebhühner ist im § 24b der Viehverkehrsordnung schon seit Jahren rechtsverbindlich geregelt und hat ebenfalls lückenlos zu erfolgen.

- Jeder Geflügelhalter hat dem Veterinäramt bei Verlusten über 3 % innerhalb von 24 Stunden Meldung zu erstatten.
- Bei erheblichen Veränderungen der Legeleistung, Gewichtsveränderungen sowie klinischen Abweichungen von der Norm ist entsprechend des § 9 des Tierseuchengesetzes ebenfalls dem Veterinäramt zu benachrichtigen.
- Wer Geflügel hält, hat ein Register zu führen. In diesem sind der Zugang mit Datum und Anschrift des Vorbesitzers und die Art des Geflügels einzutragen. Analog dazu ist der Abgang zu vermerken.
- Geflügelbestände sollen seuchenhygienisch abgesichert werden und fremden Personen der Zutritt untersagt sein.

Ordnungswidrig handelt der Geflügelhalter, der im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 (b) des Tierseuchengesetzes vorsätzlich oder fahrlässig keine Abgaben beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzeigt.

gez. Dr. habil. Stolpe
Amtstierarzt

MPRESSUM

Herausgeber: Gemeinde Schorfheide
Der Bürgermeister
Hauptstraße 116
16244 Schorfheide, OT Finowfurt

Redakteurin: Sieglinde Rademacher

Telefon: 03335 4534- 18

e-mail: s.rademacher.schorfheide@barnim.de

Druck: Druckhaus Eberswalde

Auflage: 4.700

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide liegt ab dem Erscheinungstag in der Gemeinde Schorfheide, OT Finowfurt, Hauptstraße 118 während der Sprechzeiten kostenlos aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Kostenlose Zustellung erfolgt in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde. Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint bei Bedarf, mindestens 12 mal im Jahr. Die Redaktion übernimmt keine Haftung für unaufgefordert eingesandte Bilder und Manuskripte.